

Schiedsklauseln in internationalen Verträgen



Andreas Dömkes, Jahrgang 1962, gehört zu den Gründern von adjuga und hat langjährige Erfahrung in der Rechtsberatung von Unternehmen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten des Handels- und Vertriebsrechts sowie auf internationalen Entwicklungs- und Kooperationsverträgen.

Beim Abschluss von Verträgen sind die Vertragsparteien regelmäßig der festen Absicht, diese ohne Konflikte umzusetzen. Trotzdem lassen sich Streitigkeiten nicht immer vermeiden. Verträge sollten daher eindeutige Regeln zur Streitentscheidung enthalten. Gerade in internationalen Verträgen kann die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens anstelle eines ordentlichen Gerichtsverfahrens vorteilhaft sein. Der Artikel gibt einen Überblick über die wesentlichen Vorzüge von Schiedsvereinbarungen und Hinweise zum Inhalt einer praxistauglichen Schiedsklausel.

Vorteile einer Schiedsvereinbarung in internationalen Verträgen

• *Verfahrensdauer*

Abhängig von der lokalen Rechtsprechungspraxis benötigen rechtskräftige Entscheidungen ordentlicher Gerichte oft längere Zeit. Während vor deutschen Gerichten die Verfahrensdauer meist moderat ist, empfiehlt sich in Rechtsordnungen mit weniger effektiv arbeitenden Gerichten ein Schiedsverfahren bereits wegen der oft kürzeren Verfahrensdauer.

• *Verfahrenskosten*

Auf den ersten Blick erscheinen die Kosten für ein Schiedsgericht häufig höher als die Kosten eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Dies kann sich jedoch anders darstellen, wenn im ordentlichen Gerichtsverfahren der Instanzenzug ausgeschöpft wird. Bei Gerichtsverfahren im Ausland werden zudem regelmäßig Übersetzungen von Dokumenten erforderlich. Ist die Anwendung eines anderen Rechts als dasjenige des Gerichtsstandes vereinbart, sind möglicherweise Sachverständige für das gewählte Recht hinzuzuziehen. Zudem werden sich die Parteien in solchen Fällen häufig von zwei Anwälten beraten lassen – einem aus der heimatischen Rechtsordnung und einem aus derjenigen des Gerichts. Diese Kosten lassen sich durch Schiedsvereinbarungen vermeiden.

• *Vertraulichkeit*

Schiedsverfahren können nichtöffentlich durchgeführt werden, was bei ordentlichen Gerichtsverfahren meist nicht

möglich ist. Gerade bei strategisch oder technisch sensiblen Verfahrensgegenständen ist Vertraulichkeit ein wichtiges Argument für ein Schiedsverfahren.

• *Kompetenz der Richter*

Die Kompetenz und Motivation der Richter an ordentlichen Gerichten ist in fremden Rechtsordnungen kaum vorhersehbar. Auch bei guter juristischer Ausbildung, wie sie bei deutschen Gerichten regelmäßig zu erwarten ist, kann es bei einem sehr speziellen Streitgegenstand sinnvoll sein, die Schiedsrichter entweder vom Schiedsgericht gezielt auswählen zu lassen oder durch entsprechende Vereinbarung selbst auszuwählen. Hier kann auch die Notwendigkeit besonderer Sprachkenntnisse der Schiedsrichter berücksichtigt werden, was vor ordentlichen Gerichten nicht der Fall ist.

• *Möglichkeit der Festlegung der Verfahrenssprache*

Während vor ordentlichen Gerichten die Verfahrenssprache regelmäßig zwingend die Landessprache ist, können die Vertragspartner in Schiedsvereinbarungen die Verfahrenssprache je nach Zweckmäßigkeit selbst festlegen. So können beispielsweise Übersetzungen von Dokumenten vermieden werden.

• *Vollstreckbarkeit*

Für die Anerkennung von Urteilen ausländischer ordentlicher Gerichte gelten in jedem Staat unterschiedliche Voraussetzungen. Hingegen sind weit über 100 Staaten dem „New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Voll-

streckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958“ beigetreten. Schiedssprüche, die in anderen Mitgliedsstaaten ergangen sind, werden danach anerkannt. Sie bieten somit eine höhere Aussicht auf eine erfolgreiche Vollstreckung im Ausland.

Inhalt einer praxistauglichen Schiedsklausel

Eine praxistaugliche Schiedsklausel sollte Folgendes regeln:

• *Wahl der Schiedsgerichtsordnung*

Zur Durchführung von Schiedsverfahren stehen Schiedsgerichtsordnungen verschiedener Organisationen zur Verfügung. Diese enthalten die im Schiedsverfahren zu beachtenden Verfahrensregeln. Beispiele sind die „Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)“ oder die „Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC)“. In der Schiedsklausel ist festzulegen, welche der Schiedsgerichtsordnungen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zur Anwendung kommt. Die empfehlenswerte Schiedsgerichtsordnung hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles – z. B. der Nationalität der Vertragspartner – ab.

• *Ort und Sprache des Schiedsverfahrens*

Ort und Sprache des Schiedsverfahrens sind festzulegen. Bei der Auswahl des Ortes sollte insbesondere auf Erreichbarkeit, die räumliche Nähe zu Beweismitteln sowie auf Einreisebestimmungen geachtet werden. Zudem bestimmt der



Uwe Pirl, Jahrgang 1971, ist seit Ende 2010 für adjuga tätig. Nach seinem Studium an der Universität Heidelberg und dem Referendariat in Mannheim arbeitete er für mehr als 10 Jahre im Heidelberger Büro einer großen überregionalen Wirtschaftskanzlei. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Gesellschaftsrecht, bei M&A-Transaktionen sowie im Insolvenzrecht.